

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Philosophie / Philosophy  
mit den Schwerpunkten  
„Praktische Philosophie“,  
„Antike Philosophie“,  
„Philosophische Anthropologie“**

**Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-47.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-47.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs .....	4
§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen .....	5
§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module .....	5
§ 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen .....	7
§ 37 Masterarbeit .....	7
§ 38 In-Kraft-Treten .....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie / Philosophy“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Die Professorinnen und Professoren des Faches Philosophie bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

### **§ 31 Studienbeginn und -dauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Qualifikation für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs ist ein geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und einem Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten im Fach Philosophie nachzuweisen.

(2) Der Masterstudiengang „Philosophie / Philosophy“ kann in Abhängigkeit vom qualifizierenden Studiengang in zwei Profilen studiert werden:

1. Das Profil 1 „konsekutiv auf Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit einem Nebenfach Philosophie (40 ECTS-Punkte)“ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkte im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über Grundlagenkenntnisse der Geschichte der Philosophie und insbesondere der theoretischen oder praktischen Philosophie verfügen, wie sie z. B. im Nebenfach Philosophie (45 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.

2. Das Profil 2 „konsekutiv auf Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit einem Neben- oder Hauptfach Philosophie (60 ECTS-Punkte)“ richtet sich an Studierende, die ein Neben- oder Hauptfach Philosophie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über erweiterte

Grundlagenkenntnis in der Philosophie, insbesondere der Geschichte der Philosophie, der Logik, der theoretischen und praktischen Philosophie und Philosophischen Anthropologie verfügen, wie sie z.B. im Hauptfach Philosophie (75 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.

### § 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Philosophie / Philosophy“ führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Er ist stärker forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst drei Schwerpunkte, von denen der Studierende einen auswählen kann. <sup>2</sup>Zu diesen Schwerpunkten gehört „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“ und „Philosophische Anthropologie“. <sup>3</sup>Alternativ dazu besteht für die Studierenden die Möglichkeit der freien Spezialisierung im (allgemeinen) Master Philosophie. <sup>4</sup>Die Schwerpunkte und die freie Spezialisierung unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung.

(3) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt Praktische Philosophie umfasst die verschiedenen Disziplinen der Ethik (Begründungstheorie, angewandte Ethik etc.) sowie Staats- und Sozialphilosophie. <sup>2</sup>Im Zentrum stehen Fragen nach der Begründung von Normativität sowie nach der konkreten Anwendung von ethischen Theorien auf moralische Probleme (z.B. der Bioethik). <sup>3</sup>Auch das Spannungsfeld von Politik und Moral sowie grundlegende Fragen von Gerechtigkeit werden behandelt. <sup>4</sup>Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Praktische Philosophie“.

(4) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt Antike Philosophie umfasst alle Gebiete der antiken Philosophie von ihren Anfängen bis einschließlich der christlichen Patristik. <sup>2</sup>Ziele des Schwerpunktbereichs sind vertiefte Kenntnisse der für die Philosophie der Antike charakteristischen Fragestellungen und der philosophiegeschichtlichen Methode für die Beantwortung philosophischer Grundfragen. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt bietet in hohem Maße Anschluss an interdisziplinäre Forschungsfelder und arbeitet eng mit den altertumskundlichen Fächern zusammen. <sup>4</sup>Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Antike Philosophie“.

(5) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt Philosophische Anthropologie umfasst die Kernfrage der Anthropologie („Was ist der Mensch?“), schließt aber auch die Disziplinen Religionsphilosophie, Kulturphilosophie, Ästhetik ein. <sup>2</sup>Ziele des Schwerpunktbereichs sind Grundfertigkeiten der Urteilsbildung und Reflexion anthropologischer Fragen und ihrer Grenzgebiete. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt ist z. B. im Hinblick auf die rasante Entwicklung der Naturwissenschaften und die damit einhergehenden Veränderungen unseres Menschenbildes von hoher Relevanz und bietet in hohem Maße Anschluss an interdisziplinäre Forschungsfelder. <sup>4</sup>Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Philosophische Anthropologie“.

(6) <sup>1</sup>Im allgemeinen Master Philosophie steht den Studierenden offen, sich je nach Angebot und eigenen Interessen sowie nach Absprache mit Lehrenden die Inhalte der beiden zu absolvierenden Module frei zusammenzustellen. <sup>2</sup>Sie können so die Philosophie in ihrer gesamten Breite studieren. <sup>3</sup>Die freie Spezialisierung führt zum Abschluss „Master Philosophie“.

(7) <sup>1</sup>Die bereits im qualifizierenden Studium erworbenen Kenntnisse der abendländischen Geistesgeschichte und die Fähigkeiten des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, der Argumentationsanalyse und fundierten Urteilsbildung werden auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und vertieft. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Philosophie werden in der Lage sein

- analytisch und verknüpfend zu denken,
- Argumentationsstrategien aufzubauen und anzuwenden,
- Probleme zu identifizieren sowie weit- und umsichtige Lösungsansätze zu entwickeln,
- anspruchsvolle und komplexe Inhalte zu durchdringen und allgemeinverständlich darzustellen,
- die erworbenen Qualifikationen sehr flexibel jenseits der Fachgrenzen einzusetzen.

(8) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Philosophie qualifiziert die Studierenden für die Aufnahme einer Promotion mit anschließender Möglichkeit, eine wissenschaftliche Karriere anzuschließen. <sup>2</sup>Darüber hinaus bietet er eine anspruchsvolle Vorbereitung und zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten für ein breites Spektrum an Berufsfeldern außerhalb der Universität, in denen in besonderem Maße allgemeine Schlüsselqualifikationen und Kenntnisse der Geistesgeschichte gefragt sind. <sup>3</sup>Dazu gehören z.B. Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsförderung, Kulturmanagement, Medien- und Verlagswesen, philosophische Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmensberatung.

### **§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen**

(1) Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen des Studiengangs setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- Für den Schwerpunkt „Antike Philosophie“ werden Kenntnisse des Altgriechischen oder Lateinischen (je nach Textgrundlage des Themas der Masterarbeit auf dem Niveau des Graecums oder Latinums oder eines vergleichbaren Abschlusses) sowie Englischkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) verlangt.
- Für die anderen Schwerpunkte und die freie Spezialisierung sind Kenntnisse in zwei antiken oder modernen Fremdsprachen (antike Fremdsprachen: Latinum oder Graecum; moderne Fremdsprachen: Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich, darunter Englisch.

(2) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

### **§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module**

(1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang sind Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in fünf Bereiche, denen entsprechend dem jeweiligen Studiengangsprofil Module gemäß der Absätze 2 bis 7 zugeordnet sind.

(2) Am Beginn des Masterstudiums steht der Kernbereich mit insgesamt 30 ECTS-Punkten, in dessen Rahmen die beiden Module „Kernmodul I: Theoretische Philosophie“

und „Kernmodul II: Praktische Philosophie“ mit jeweils 15 ECTS-Punkten absolviert werden müssen.

Kernmodul 1: Praktische Philosophie	15 ECTS-Punkte
Kernmodul 2: Theoretische Philosophie	15 ECTS-Punkte

(3) <sup>1</sup>Auf dem Kernbereich aufbauend folgt der Schwerpunktbereich mit ebenfalls insgesamt 30 ECTS-Punkten: Der Studierende kann aus den angebotenen Schwerpunktbereichen „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“ sowie „Philosophische Anthropologie“ einen auswählen. <sup>2</sup>Alternativ dazu kann auch der Bereich „freie Spezialisierung“ gewählt werden. <sup>3</sup>Allen Schwerpunkten und der freien Spezialisierung sind jeweils zwei Schwerpunktpflichtmodule zu je 15 ECTS-Punkten zugeordnet.

Schwerpunktmodul Praktische Philosophie I	15 ECTS-Punkte
Schwerpunktmodul Praktische Philosophie II	15 ECTS-Punkte

Schwerpunktmodul Antike Philosophie I	15 ECTS-Punkte
Schwerpunktmodul Antike Philosophie II	15 ECTS-Punkte

Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie I	15 ECTS-Punkte
Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie II	15 ECTS-Punkte

Freie Spezialisierung I	15 ECTS-Punkte
Freie Spezialisierung II	15 ECTS-Punkte

(4) Im Studiengangprofil 1 „konsekutiv auf Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit einem Nebenfach Philosophie (40 ECTS-Punkte)“ sind im Rahmen eines Erweiterungsbereichs vor oder parallel zum Kernbereich besondere Module zur Vermittlung erweiterter Grundlagenkenntnisse der Philosophie im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Erweiterte Grundlagen I	10 ECTS-Punkte,
Erweiterte Grundlagen II	10 ECTS-Punkte.

(5) Im Studiengangprofil 2 „konsekutiv auf Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit einem Neben- oder Hauptfach Philosophie (60 ECTS-Punkte)“ sind im Rahmen eines Erweiterungsbereichs parallel zum Kern- und Schwerpunktbereich bzw. zum Bereich „freie Spezialisierung“ von anderen Fächern frei gegebene Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(6) Das Modul „Philosophisches Argumentieren und Diskutieren“ mit 10 ECTS-Punkten dient u.a. der intensiven diskursiven Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen, der Lektüre besonders schwieriger Texte der Philosophie sowie der Vorbereitung der Studierenden auf die abschließende Masterarbeit.

Philosophisches Argumentieren und Diskutieren	10 ECTS-Punkte
---	----------------

(7) Am Ende des Studiums folgt das ggf. schwerpunktspezifische Modul Masterarbeit zu 30 ECTS-Punkten.

Masterarbeit	30 ECTS-Punkte
--------------	----------------

## § 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

(1) In den Modulen des Studiengangs sind Studienleistungen zu erbringen oder Modul- bzw. Moduleilprüfungen abzulegen.

(2) <sup>1</sup>In den Kernmodulen sind jeweils zwei Seminare in Form von Hauptseminaren und begleitende Seminare zu den Lektüregesprächen im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Modulprüfung besteht jeweils aus einer Klausur. <sup>3</sup>Die jeweilige Modulprüfung kann durch jeweils 3 mindestens mit ‚ausreichend‘ bestandene Hausarbeiten (Essays; jeweils 3000-3500 Wörter) ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Modulnote ergibt sich im Fall des Satz 3 aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Hausarbeiten.

(3) <sup>1</sup>Zu den Schwerpunktmodulen gehören jeweils der Besuch von Vorlesungen, Seminaren in Form von Hauptseminaren oder begleitende Seminare zu den Lektüregesprächen im Umfang von insgesamt 6-10 SWS. <sup>2</sup>Hinsichtlich der jeweils abzulegenden Modulprüfung und der jeweiligen Ersatzleistungen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4.

(4) <sup>1</sup>Zum Erweiterungsbereich des Profils 1 „konsekutiv auf der Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit Nebenfach Philosophie (40 ECTS-Punkte)“ gehört der Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare oder begleitende Seminare zu den Lektüregesprächen) in den Bereichen Geschichte der Philosophie, Logik, praktische und theoretische Philosophie sowie Philosophische Anthropologie im Umfang von jeweils 4-6 SWS. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse der bzw. dem Studierenden aus den genannten Bereichen fehlen und auch im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung der bzw. des Studierenden entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den beiden Modulen „Erweiterte Grundlagen I“ und „Erweiterte Grundlagen II“ aussprechen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der jeweils abzulegenden Modulprüfung und der jeweiligen Ersatzleistungen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4.

(5) Für die Module im Erweiterungsbereich des Profils 2 „konsekutiv auf Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit einem Neben- oder Hauptfach Philosophie (60 ECTS-Punkte)“ gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fächer, die die Module frei gegeben haben.

(6) <sup>1</sup>Zu dem Modul „Philosophisches Argumentieren und Diskutieren“ gehört die Teilnahme an drei Seminaren in Form von Oberseminaren vom 1.-3. Fachsemester im Umfang von insgesamt 6 SWS. <sup>2</sup>In diesen Seminaren ist eine Studienleistung in Form eines Portfolios zu erbringen, die für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt wird. <sup>3</sup>Für ein Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte der Themen der Veranstaltungen zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung entfällt, das Modul bleibt unbenotet.

## § 37 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Philosophie“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- bei Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 29 Abs. 2,
- ggf. Nachweise zur Erfüllung der Auflagen gemäß § 32, Abs. 3.

<sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 25 000 Wörter nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.**

**Bamberg, 30. September 2010**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.**